

Büsingen - Informationshilfe zu den Sozialversicherungen

Dieses Informationsblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen und die Sozialversicherungsabkommen massgeblich.

1. Anwendbares Sozialversicherungsrecht

Das schweizerisch-deutsche Sozialversicherungsabkommen sieht hinsichtlich der Unterstellung unter das schweizerische oder unter das deutsche Sozialversicherungsrecht weitreichende Wahlmöglichkeiten für Personen in Büsingen vor. Diese Möglichkeiten bestehen auch unter dem Personenfreizügigkeitsabkommen Schweiz – EU weiter.

Gemäss den ordentlichen Abkommensregelungen gelten grundsätzlich folgende Unterstellungen:

- Personen, die eine Erwerbstätigkeit ausüben: Unterstellung im Erwerbsland.
- Nichterwerbstätige Personen: Unterstellung im Wohnland.

Personen in Büsingen, die eine andere als die ordentliche Unterstellung wünschen, können jedoch eine sogenannte Sondervereinbarung beantragen. So können sich beispielsweise Nichterwerbstätige dem schweizerischen Recht unterstellen lassen. Sie zahlen dann schweizerischen AHV-Beiträge als Nichterwerbstätige. Dies ermöglicht z.B. den vorzeitig pensionierten Personen, bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters weiterhin Beiträge zu leisten und damit ihren schweizerischen Rentenanspruch zu erhöhen. Auch in Büsingen erwerbstätige Personen (einschliesslich Lernende) können sich mittels einer Sondervereinbarung dem schweizerischen Recht unterstellen lassen. Die Arbeitgeber müssen in diesen Fällen die Beiträge mit den schweizerischen Sozialversicherungen abrechnen. Sondervereinbarungen müssen vom BSV (Bundesamt für Sozialversicherungen) und von der DVKA (Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland) genehmigt werden.

Anträge für Sondervereinbarungen sind beim Bundesamt für Sozialversicherungen BSV einzureichen:

Bundesamt für Sozialversicherungen, Internationale Angelegenheiten, Effingerstrasse 20, 3003 Bern

E-Mail: international@bsv.admin.ch

Tel. +41 (0)31 322 90 11
Fax +41 (0)31 322 78 80

www.bsv.admin.ch